



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Olpe-Hatzenberg II“ der Kreisstadt Olpe Planaufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen der Kreisstadt Olpe hat am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 11 „Olpe-Hatzenberg II“ vom 25.01.1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.1988 ist gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zu ändern (6. Änderung).
2. Ziel der Planänderung ist, die Baugrenzen bzw. das Baufenster auf den Grundstücken der Gemarkung Olpe-Stadt, Flur 3, Nr. 974, Weimarer Straße 6, dahin gehend zu ändern, dass hier die Vergrößerung der bestehende Einliegerwohnung abweichend von dem im Bebauungsplan vorgesehenen Baufenster ermöglicht wird.
3. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich im Einzelnen aus dem Übersichtsplan (ABK), der Bestandteil dieses Beschlusses und aus der Anlage Nr. 187/19-1 zur Niederschrift ersichtlich ist.
4. Mit der vorgesehenen Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Planänderung wird deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
5. Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung) abgesehen.
6. Dem Planentwurf der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Olpe-Hatzenberg II“ sowie der Begründung in der jeweils aus den Anlagen Nr. 187/19-2 und 187/19-3 zur Niederschrift ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.
7. Planentwurf und Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
8. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung

Der Planentwurf der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Olpe-Hatzenberg II“ liegt zusammen mit der Begründung in der Zeit vom

07.10.2019 – 08.11.2019

bei der Stadtverwaltung Olpe, Planungsabteilung, Rathaus, Franziskanerstraße 6, Zimmer 408, 57462 Olpe/Biggesee, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Planentwurf und Begründung können dort während der Sprechzeiten der Verwaltung wie folgt eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	08.30-18.00 Uhr
Freitag	08.30-12.30 Uhr

Die Bauleitpläne der Kreisstadt Olpe können auch im Internet unter www.stadtplanung.olpe.de eingesehen werden.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, Rathaus, Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe/Biggesee, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses Umwelt, Planen, Bauen vom 12.09.2019 sowie die Angaben zur öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Olpe, 19.09.2019

Peter Weber
Bürgermeister

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung: Plangebietsgrenze 7. (vereinfachte)
Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Olpe-Hatzenberg II“

